

## Antrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP

auf eine Entschließung des

4. Ausschusses des Deutschen Bundestages

- Ausschuss für Inneres und Heimat -

### **Eintragung des Doktorgrades sowie Eintragungsfähigkeit von ausländischen akademischen Graden in hoheitlichen Ausweisdokumenten**

#### **I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:**

Die Eintragung des Doktorgrades in den Pass und in den Personalausweis erfolgt derzeit durch das Voranstellen der Buchstaben „DR“ vor dem Nachnamen. Hierdurch kann es bei den ausländischen Grenzbehörden zu Irritationen kommen, da die beiden Buchstaben oftmals für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten werden, was bei den Betroffenen zu Verzögerungen bei den Grenzkontrollen führen kann.

Die Eintragung des Doktorgrades auf den Ausweisdokumenten steht ferner im Widerspruch zu den internationalen Gepflogenheiten. So sehen weder der in Doc 9303 der ICAO vorgesehene internationale Standard für maschinenlesbare Dokumente noch die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 über die einheitliche Gestaltung des Passes solche Eintragungen vor. Auch ist die Angabe des Doktorgrades in dem jeweiligen Dokument nicht zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Person erforderlich.

Daher hat die Bundesregierung bereits 2007 einen Vorschlag zur Abschaffung der Eintragung des Doktorgrades in den Pass und den Personalausweis vorgelegt (BT-Drs. 16/4138). Dieser Vorstoß fand bislang im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit. Vor dem Hintergrund dessen soll der Doktorgrad weiterhin auf dem jeweiligen Ausweisdokument erhalten bleiben. Allerdings sollte dieser künftig nicht mehr dem Familiennamen vorangestellt werden, um eine Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu erreichen und zudem Irritationen bei ausländischen (Grenz-)Behörden zu vermeiden.

Bei der beantragten Eintragung des Doktorgrades in das Ausweisdokument kann es zudem zu erheblichen Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen, sofern ein im Ausland erworbener Doktorgrad erstmals eingetragen werden soll und die

Gleichwertigkeit nicht zuvor mittels eines Beschlusses durch die Kultusministerkonferenz festgestellt wurde. Denn die antragstellende Person muss zwar den Doktorgrad nachweisen, vgl. Nummer 4.1.3 Passverwaltungsvorschrift (PassVwV), nicht aber die Gleichwertigkeit eines ausländischen mit einem in Deutschland erworbenen akademischen Doktorgrad. Im Zuge der Reform des Prüfungsverfahrens für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Doktorgraden durch die Länder im Jahr 2001 ist die vorherige Prüfung durch die zuständige Landesbehörde entfallen, sodass die Pass- und Personalausweisbehörden nicht mehr auf die zuvor erstellten Anerkennungsurkunden und die darin festgelegte Form der Führung des Doktorgrades zurückgreifen können. Da diesen Behörden die eigene Sachkunde zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Doktorgrades fehlt, müssen sie während des laufenden Antragsverfahrens gegebenenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Kultusbehörde einholen. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Bearbeitungszeiten sollte die erforderliche Kontaktaufnahme zur zuständigen Kultusbehörde von der Pass- bzw. Personalausweisbehörde auf die antragstellende Person verlagert und diese verpflichtet werden, der Pass- oder Personalausweisbehörde einen Nachweis über die Eintragungsfähigkeit des ausländischen Doktorgrads in Form einer Anerkennungsurkunde vorzulegen. Die in Nummer 4.1.3 geregelte Nachweispflicht in Bezug auf den Doktorgrad sollte um eine entsprechende Beibringungspflicht ergänzt werden.

## **II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf:**

1. darauf hinzuwirken, dass der der Doktorgrad nicht mehr in das Datenfeld „Name“ im Pass oder Personalausweis eingetragen wird, sondern in ein anderes Datenfeld auf dem Ausweisdokument und
2. darauf hinzuwirken, dass die antragstellende Person, die eine Eintragung des Doktorgrades in ein Ausweisdokument wünscht, bereits bei der Beantragung eines Passes oder eines Personalausweises eine Anerkennungsurkunde über die Gleichwertigkeit seines ausländischen akademischen Grades mit dem deutschen Doktorgrad vorlegt, sofern dessen Gleichwertigkeit noch nicht durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz festgestellt wurde und dieser erstmals auf dem Pass oder Personalausweis eingetragen werden soll.